

## Welche Vorteile habe ich vom BEM?

BEM bietet Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit, die gesamte Arbeitssituation unter dem Gesichtspunkt der eigenen Gesundheit in den Blick zu nehmen. Gibt es z.B. arbeitsplatzbezogene Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit? Wie können diese beseitigt werden? BEM ist die Chance Veränderungen anzustoßen, die nicht nur den Wiedereinstieg erleichtern, sondern auch langfristig die Arbeitszufriedenheit steigern.

BEM ist ein Angebot, das vor Arbeitslosigkeit oder Frühverrentung schützen kann. Beim BEM wird oftmals im Laufe des Verfahrens eine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit entdeckt und Hilfen ausfindig gemacht, mit denen die Arbeitsunfähigkeit überwunden und damit die (Weiter-) Beschäftigung gesichert werden kann.

## Was wird dokumentiert?

Alle am BEM beteiligten Personen unterliegen der Schweigepflicht.

Alle anfallenden Unterlagen werden in einem verschlossenen Umschlag für 3 Jahre in den zentralen Personalunterlagen geführt. Eine Weitergabe von Daten an externe Stellen, z.B. Einrichtungen der Rehabilitation, erfolgt nur mit der vorherigen Zustimmung des/der Mitarbeiter\*in.  
Darüber hinaus werden die Einleitung und Beendigung des Verfahrens entsprechend in einem Mustervordruck vermerkt.

## Die MAV im Zentrum Bildung können Sie wie folgt erreichen:

Dr. Christiane Wessels (Vorsitzende)

Tel. 06151 6690 187

1. OG / Erwachsenenbildung und Familienbildung

[mav.wessels.zb@ekhn.de](mailto:mav.wessels.zb@ekhn.de)

Beate Schimpf (stellv. Vorsitzende)

Tel. 06151 6690 122

1. OG / Kinder und Jugend

[mav.schimpf.zb@ekhn.de](mailto:mav.schimpf.zb@ekhn.de)

Silke Schikatis (Schriftführerin)

Tel. 06151 6690 185

1. OG / Erwachsenenbildung und Familienbildung

[mav.schikatis.zb@ekhn.de](mailto:mav.schikatis.zb@ekhn.de)

Florian Gantner

Tel. 06151 6690 239

2. OG / Kindertagesstätten

[mav.gantner.zb@ekhn.de](mailto:mav.gantner.zb@ekhn.de)

Marita Weygandt

Tel. 06151 6690 220

2. OG / Kindertagesstätten

[mav.weygandt.zb@ekhn.de](mailto:mav.weygandt.zb@ekhn.de)

# Mitarbeitendenvertretung

im Zentrum Bildung der EKHN



# BEM

Betriebliches  
Eingliederungsmanagement



Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau

## Was bedeutet BEM?

**BEM** steht für Betriebliches Eingliederungsmanagement und ist seit 2004 als gesetzliche Regelung zur Prävention eingeführt (§ 84 Sozialgesetzbuch, SBG IX).

BEM ist ein Angebot des Arbeitgebers mit dem Ziel, in einem geregelten Rahmen Wege zu finden, um eine Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz möglichst dauerhaft zu sichern.

## Wann wird das BEM angewendet?

Ein Betriebliches Eingliederungsmanagement ist durchzuführen, wenn Beschäftigte länger als sechs Wochen ununterbrochen oder insgesamt 6 Wochen innerhalb der letzten zwölf Monate arbeitsunfähig waren. Das BEM gilt für alle Mitarbeiter\*innen.

## Wer muss das BEM einleiten?

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zeitnah schriftlich das BEM anzubieten und über die Ziele und die Möglichkeiten des Vorgehens zu informieren.  
Das Einverständnis bzw. die Ablehnung des BEM durch den Mitarbeitenden muss schriftlich erfolgen.

## Kann ich BEM ablehnen, abbrechen oder unterbrechen?

Die Teilnahme am BEM ist für die Betroffenen freiwillig. Auch ein bereits begonnenes BEM kann ohne Angabe von Gründen jederzeit abgebrochen, aber auch wieder aufgenommen werden.

Es entstehen keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Nachteile, wenn die Durchführung eines BEM abgelehnt wird oder das BEM keinen Erfolg hat.

Zu bedenken ist allerdings, dass bei einer krankheitsbedingten Kündigung und einem möglichen arbeitsgerichtlichen Verfahren sich der /die Mitarbeiter\*in bei Ablehnung nicht darauf berufen kann, dass kein Versuch unternommen wurde, den Arbeitsplatz in einem BEM entsprechend anzupassen.

## Wer ist beteiligt am BEM?

Der Arbeitgeber klärt mit Zustimmung der betroffenen Person, wer an den Gesprächen zu beteiligen ist. Bei Bedarf ist eine externe Moderation vorzusehen.

Mögliche Beteiligte können sein: die Mitarbeitendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Betriebsärztin, externe Partner wie der Rentenversicherungsträger, die Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften.

## Was sind die Ziele im BEM?

Besteht bereits eine wiederkehrende Erkrankung geht es zunächst darum, Betroffene bei der Wiederherstellung der Gesundheit zu unterstützen. Möglicherweise müssen z. B. geänderte Anforderungen an die Arbeitszeit oder Einschränkungen bei bestimmten Tätigkeiten beachtet werden. Vielleicht werden aber auch technische Hilfsmittel benötigt, um den Beruf weiter ausüben zu können.

Kann die Arbeit nach einer längeren Erkrankung wieder aufgenommen werden, soll der stufenweise Wiedereinstieg in den Beruf möglichst erleichtert und hierbei auch etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

## Wann ist das BEM abgeschlossen?

## Wann sind die Ziele erreicht?

Die angestoßenen Maßnahmen (z. B. Veränderung der Arbeitsaufgaben, Hilfsmittelleinsatz, Schulung, medizinische Betreuung, stufenweise Wiedereingliederung) müssen begleitet und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Das BEM ist erfolgreich abgeschlossen, sobald dauerhafte Arbeitsfähigkeit eingetreten ist.

Falls die Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, sind weitere Überlegungen notwendig.